



S A T Z U N G

Datum der Beschlußfassung: 17.03. 2000

Verändert am 30.04.2004, 10.06.2005, 13.10.2006, 13.11.2008 und 1. Dezember 2009 , 29. Oktober 2010, 20. Oktober 2011 , 26. Oktober 2012 und 14. Juni 2013 , 6. Juni 2014 und 8. Mai 2015

Der Verein führt den Namen „GESELLSCHAFT FÜR WISSENSMANAGEMENT e.V.“ und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Seine Zwecke sind insbesondere:
 - a) die Förderung des Wissensmanagements in Theorie und Praxis,
 - b) die Verbindung unter den am Wissensmanagement Interessierten im deutschen Sprachraum und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu pflegen.
- 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - 3a Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - 3b Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder für ihre Tätigkeit im Dienste des Vereins, soweit es die finanziellen Verhältnisse des Vereins erlauben, eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale des § 3 Nr. 26 a EstG ausgezahlt bekommen.
 - 3c Vereinsmitglieder können einen Anspruch auf den Ersatz ihrer Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Auftrag des Vereins entstanden sind, geltend machen. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten. Das Nähere regelt die Reisekostenordnung, die vom Vorstand erlassen, geändert und in der jeweils aktuellen Fassung den Mitgliedern bekannt gegeben wird. Die Reisekostenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 4 Ihre Aufgaben erfüllt die Gesellschaft, indem sie u. a.
 - a) regelmäßig wissenschaftliche Tagungen veranstaltet,
 - b) internationale Tagungen auf dem Gebiet des Wissensmanagement unterstützt,
 - c) durch Preise die wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Wissensmanagements fördert,
 - d) die Verbreitung von Forschungsergebnissen über Publikationen fördert,
 - e) einen lebendigen Austausch zwischen Wirtschaft, Lehre und Forschung fördert.
- 5 Die Gesellschaft hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Firmenmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) fördernde Mitglieder

- e) Juniormitglieder
- 5.1 a) **ORDENTLICHE MITGLIEDER** können natürliche Personen werden, die zur Förderung der Ziele der Gesellschaft beitragen wollen (Personenmitgliedschaften). Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, der entweder elektronisch über die Homepage der Gesellschaft oder per Post gestellt werden kann. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann bei ihrem nächsten Zusammentreffen mit 2/3-Mehrheit dem Aufnahmeantrag doch entsprechen kann.
- b) **FIRMENMITGLIEDER** können Unternehmen, Organisationen und Institutionen werden, die sich zur aktiven Förderung der Ziele und Weiterentwicklung der Gesellschaft verpflichtet fühlen. Sie bestimmen und entsenden im Rahmen einer Firmenmitgliedschaft einen namentlich zu benennenden Vertreter. Firmenmitglieder haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages, der entweder elektronisch über die Homepage der Gesellschaft oder per Post gestellt werden kann. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann bei ihrem nächsten Zusammentreffen mit 2/3-Mehrheit dem Aufnahmeantrag doch entsprechen kann.
- 5.2 **EHRENMITGLIEDER** können auf schriftlichen Vorschlag von mindestens zwei ordentlichen Mitgliedern Persönlichkeiten des In- und Auslandes werden, die sich in hervorragendem Maße um das Wissensmanagement oder um die Gesellschaft für Wissensmanagement verdient gemacht haben. Die Wahl der Ehrenmitglieder erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
- 5.3 **FÖRDERNDES MITGLIED** können am Wissensmanagement interessierte Firmen, Organisationen und Institutionen oder andere juristische Personen werden, sowie Einzelpersonen, die die Gesellschaft generell oder in einzelnen Projekten und Maßnahmen insbesondere finanziell unterstützen und fördern wollen. Die Fördermitgliedschaften können zeitlich auf 1 Jahr begrenzt sein. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag entweder elektronisch per E-Mail oder über die Homepage der Gesellschaft oder per Post an den Vorstand. Die fördernden Mitglieder bilden in ihrer Gesamtheit den Förderkreis, der die Gesellschaft in ihren Aufgaben unterstützt. Fördernde Mitglieder haben keine Stimmberechtigung.
- 5.4 **JUNIORMITGLIEDER** können Personen in Ausbildung sein, z. B. Auszubildende, Studierende, Doktoranden. Der Status ist schriftlich nachzuweisen. Sie sind stimm- und wahlberechtigt aber nicht wählbar. Die Aufnahme erfolgt nach dem Verfahren für ordentliche Mitglieder.
- 6.1 Die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft sind nach den Bestimmungen dieser Satzung in der **MITGLIEDERVERSAMMLUNG** stimm- und wahlberechtigt sowie wählbar.

- 6.2 a) Die ordentlichen Mitglieder und Firmenmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen, dessen jeweilige Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festsetzt.
- b) Für Juniormitglieder ermäßigt sich der Beitrag für ordentliche Mitglieder um die Hälfte.
- c) Für Mitglieder, die arbeitslos werden oder in eine andere soziale Notlage geraten sind, kann auf Antrag der Beitrag durch den Vorstand befristet reduziert oder gestundet werden.
- 6.3 Fördernde Mitglieder legen ihren Jahresbeitrag selbst fest. Der Erwerb der Mitgliedschaft ist jedoch an die Entrichtung von Mindestbeiträgen gebunden, die nach Art des Förderers gestaffelt werden können. Die Mindestjahresbeiträge für fördernde Mitglieder setzt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest.
- 6.4 Die Mitgliedschaft endet durch
1. Austritt aus der Gesellschaft
 2. Ausschluss aus der Gesellschaft
 3. Tod
 4. bei Firmen und Körperschaften durch deren Löschung

Der Austritt aus der Gesellschaft (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die entweder elektronisch per E-Mail oder per Post erfolgen kann. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei die Austrittserklärung spätestens am 31. Dezember des laufenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein muss. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere finanzielle Verpflichtungen, bleiben hiervon unberührt. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verein verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

- 6.5 Der Vorstand beschließt den Ausschluß eines Mitgliedes aus der Gesellschaft mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn:
- a) das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als 2 Jahre mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem/der Betreffenden unter Angabe dieses Grundes schriftlich elektronisch per E-Mail oder per Post mitzuteilen.
 - b) das Mitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht oder das Ansehen der Gesellschaft schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied unter Setzung einer sechswöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich per Einschreiben zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Ausschließungsbeschluss

ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich per Einschreiben eingelegt werden. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft des/der Ausgeschlossenen bis die Mitgliederversammlung darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

7.1 Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

Der Beirat unterstützt und berät den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Ziele. Er besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, die Mitglieder des Vereins sein können, aber nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Der Vorstand schlägt geeignete Kandidaten vor, die Mitgliederversammlung stimmt über diese Vorschläge ab. Für die Berufung in den Beirat ist eine einfache Mehrheit erforderlich. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder ist auf drei Jahre beschränkt. Eine wiederholte Berufung in den Beirat ist zulässig.

Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihren Reihen eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Die Aufgaben des/der Beiratsvorsitzenden liegen in der administrativen Leitung des Beirats. So hat er/sie u. a. zu den Beiratssitzungen zu laden, diese zu leiten und ein Protokoll zu erstellen und die Beschlüsse auszuführen bzw. über ihre Ausführung zu wachen. Ist er/sie verhindert, dann übernimmt der/die stellvertretende(n) Beiratsvorsitzende(n) die Aufgaben.

Die Beiräte können zu allen Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung eingeladen werden. Sie haben Zutritt zu allen fachlichen Veranstaltungen des Vereins, ebenso zur Mitgliederversammlung. Sie haben jedoch kein Stimmrecht, wenn sie nicht Mitglieder des Vereins sind. Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Beirat mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, wenn das Beiratsmitglied seine Mitgliedschaft mißbraucht oder das Ansehen der Gesellschaft für Wissensmanagement e.V. geschädigt hat. Der Ausschluß ist dem/der Betreffenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem/der Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlußschreibens das Recht des Einspruchs zu. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft des/der Ausgeschlossenen im Beirat bis die Mitgliederversammlung darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.

Details zu den Aufgaben, der Zusammensetzung und Arbeitsweise des Beirates sowie seine Einbindung in die Informationsflüsse des Vereins werden in einer Geschäftsordnung beschrieben.

- 7.2 Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, die Mitglieder des Vereins sein müssen, in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 7.3 Dem Vorstand gehören an der Präsident/die Präsidentin und zwei VizepräsidentInnen. Auf Antrag der Mitgliederversammlung können darüber hinaus dem Vorstand bis zu zwei weitere Mitglieder angehören.
- 7.4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder können grundsätzlich wieder gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 7.5 Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen den Präsidenten/die Präsidentin und die VizepräsidentInnen mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.
- 7.6 Gestrichen.
- 7.7 Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. Sitzungen können im Rahmen von Telefon-, Web-, Video- oder Anwesenheitskonferenzen abgehalten werden. Beschlüsse können auf gleichem Wege gefasst werden sowie zusätzlich schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.
- 7.8 Die Gesellschaft wird nach § 26 BGB durch den Präsidenten/die Präsidentin oder eine/n der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen vertreten. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- 7.9 Der Vorstand kann zur Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele Verträge mit Dritten abschließen und dazu benötigtes Personal gegen Entgelt beschäftigen, wenn die für den Verein damit verbundenen Aufgaben nicht ehrenamtlich durch beauftragte Mitglieder erledigt werden können.
8. Der Präsident/Die Präsidentin führt die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben nach den Beschlüssen des Vorstandes. Der Präsident/Die Präsidentin gibt auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht/Jahresbericht ab. Der Rechenschaftsbericht beinhaltet den Jahresabschluss. Teile des Jahresabschlusses sind die Mittelverwendungsrechnung der Gesellschaft und der Ausweis der steuerlich zulässigen Rücklagen.
- 8.1 Dem Vorstand ist gestattet, einen besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen. Der Vorstand bestellt einen/eine Geschäftsführer/in für den Geschäftsbereich Finanzen und Controlling sowie Mitgliederverwaltung als besonderen Vertreter.

Der Umfang der Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Der besondere Vertreter ist im Innenverhältnis zum Vorstand weisungsgebunden, nach außen kann er selbständig handeln. Er hat die Interessen des Vereins und der Mitglieder wahrzunehmen. Der besondere Vertreter untersteht dem Vorstand.

Die Bestellung und die Abberufung des besonderen Vertreters erfolgt durch den Vorstand. Der dem Geschäftsführer als besonderem Vertreter zugewiesene Zuständigkeitsbereich wird vom Vorstand schriftlich genau festgelegt.

Der besondere Vertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin als besonderer Vertreter wird in das Vereinsregister eingetragen.

8.2 Der Vorstand kann den Wortlaut von Satzungsbestimmungen entsprechend den Vorschlägen des Registergerichts oder der Finanzbehörde aus vereins- oder gemeinnützigkeitsrechtlichen Gründen oder aus redaktionellen Gründen ändern, sofern dadurch der Sinngehalt einer Satzungsbestimmung nicht verändert wird.

8.3 Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe bei Bedarf Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung; sie regeln lediglich die Ausgestaltung und verfahrensmäßige Durchführung der satzungsgemäßen Vereinsarbeit. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt. Sie werden den Vereinsmitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung bekanntgegeben.

9 Die Mitgliederversammlung hat aus ihrer Mitte zwei Mitglieder als RechnungsprüferInnen zu bestellen, die vor der Mitgliederversammlung die Rechnungslegung des Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes prüfen und über das Ergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten haben.

10.1 Die MITGLIEDERVERSAMMLUNG wird einmal jährlich einberufen.

10.2 Der Präsident/die Präsidentin, oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die VizepräsidentIn, hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu der Mitgliederversammlung einzuladen und die Tagesordnung bekannt zu geben. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn diese an die letzte der Gesellschaft bekannt gegebene Mailadresse des Mitgliedes verschickt ist.

Die Mitgliederversammlung kann auch, ggf. parallel zu einer Präsenzveranstaltung, in Form einer Internet-Online-Versammlung oder auch in Form von an verschiedenen Orten durchgeführten Präsenzveranstaltungen, die online verbunden sind, stattfinden, wenn dies vom Vorstand beschlossen wird. Bei der Einladung ist dieser Beschluss mitzuteilen. Das nähere der Ausführung regelt die Online-Versammlungsordnung, die vom

Vorstand erlassen wird. Die Online-Versammlungsordnung ist nicht Teil der Satzung. Zum Inkrafttreten sind die Mitglieder entsprechend zu informieren.

- 10.3 Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen vor Eintritt in die Tagesordnung schriftlich gestellt und begründet werden. Über die Aufnahme in die Tagesordnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlußfähig.
- 10.5 Der Mitgliederversammlung obliegen:
- a) Vorschläge, Anregungen und Beschlüsse für die Arbeit der Gesellschaft,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes sowie des Berichtes der RechnungsprüferInnen,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - e) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - f) Wahl von Ehrenmitgliedern,
 - g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Wahl der RechnungsprüferInnen,
 - i) Beschlußfassung über die Auflösung der Gesellschaft.
- 10.6 Soweit in der Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgesehen ist, wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 10.7 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 10.8 Wenn mindestens 20 % der ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beantragen, so hat der Vorstand diese mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzu-berufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
- 10.9 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungs-leiter zu unterschreiben ist.
- 10.10 Zur Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung kann einem anderen Mitglied des Vereins Stimmvollmacht erteilt werden. Jedem stimmberechtigten Mit-glied kann maximal eine Vollmacht erteilt werden. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform und ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung vorzulegen. Der Versammlungsleiter hat die Bevollmächtigten,

die Vollmachtgeber und die Anzahl der Vollmachten für jeden Berechtigten bekannt zu geben.

11. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.
- 12.1 Die Gesellschaft erhebt, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten ihrer Mitglieder im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses zur Erfüllung der Aufgaben und des Zweckes der Gesellschaft nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes. Sie kann insbesondere Daten zu Titel, Vor- und Nachnamen, auch Geburtsnamen, Beruf, Wohnort mit Anschrift, Postleitzahl, Bundesland und Kommunikationsanschlüssen, elektronischen Postadressen („Email“) oder Internetadressen (Websites, Domains) sowie statistische Angaben zu Tätigkeitsschwerpunkten erheben. Zur Teilnahme an einem Bankabbuchungsverfahren kann die Gesellschaft auch die dafür zu verwendende Bankverbindung erfragen und für die gesamte Dauer einer bestehenden Beitragszahlungsverpflichtung speichern. Mit der Mitgliedschaft und der Anerkennung der Satzung erfolgt die Zustimmung.
- 12.2 Nur Vorstandsmitglieder, Geschäftsführung und sonstige Mitglieder, die in der Gesellschaft eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten bzw. haben Zugriff auf die benötigten Mitgliederdaten.
- 12.3 Die gespeicherten Daten werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmen sind Kontaktdaten, die zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind, sofern das Mitglied zugestimmt hat.
- 12.4 Veröffentlichungen von Mitgliederdaten im Internet bedürfen der Einwilligung.
- 12.5 Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung im Falle der Unrichtigkeit, Sperrung und Löschung seiner Daten.
- 12.6 Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuerrechtlicher Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab Austritt des Mitglieds aufbewahrt.
- 12.7 Der Verein informiert die Öffentlichkeit durch ein öffentliches Verzeichnisse. Er verpflichtet den Personenkreis derer, die Zugriff auf die Mitgliedsdaten haben, zur Einhaltung des Datengeheimnisses gem. § 5 BDSG.